

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit der Frage, mit welchen Fragen und Problemen sich E-Government und E-Justice im Rahmen der Digitalisierung befassen müssen und ob es Möglichkeiten gibt, Schnittstellen und Synergien in diesen beiden Bereichen zu nutzen. Hierfür wurde die Sicht eines IT-Dienstleisters, eines Bundesgerichtes, einer Landesregierung und dem österreichischen Bundesverwaltungsgerichts vorgetragen.

Herr Dr. Johann Bizer, Vorstandsvorsitzender der Dataport AÖR, erläutert diese Fragestellung aus Sicht eines Datenverarbeitungsdienstleisters. Die Dataport AÖR wird hierbei von den Ländern und Kommunen der norddeutschen Bundesländer getragen. Strategische Imperative sind bei der Dataport insbesondere innovative IT-Lösungen, Betriebsstabilität und Sicherheit sowie Kosteneffizienz. Das Leistungsspektrum für die öffentliche Verwaltung umfasst hierbei z.B. Rechenzentrum/Infrastrukturbetrieb, Desktopmanagement sowie Einführung und Betrieb gemeinsamer Verbünde, die auch vergleichbar für die Justiz erbracht werden.

Die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung erfolgt über die jeweiligen Verträge mit den jeweiligen Auftraggebern aus den Kommunen bzw. Länder und Justiz.

Die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung ergeben sich hierbei insbesondere durch die Demographie, knappere Finanzen und hohe Sicherheitsanforderungen.

Sowohl die IT-Landschaft in der Justiz als auch in der Verwaltung sind sehr heterogen, umfassen verschiedenste Systeme und Modelle, die sich teilweise gleichen oder stark ähneln oder völlig unterscheiden können.

Der elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz wirkt sich auch auf Behörden aus, da auch mit diesen kommuniziert werden muss.

Die Zielsetzung der Justizbehörden ist die gemeinsame Lösungsentwicklung in länderübergreifender Kooperationen, die Zielsetzung der Landesverwaltungen ist die Nutzung bestehender IT-Infrastrukturen bzw. die Nutzung von E-Justice-Infrastruktur für E-Government. Insbesondere die Justiz steht hierbei vor der Herausforderung sehr hohe IT-Sicherheitsstandards einhalten zu müssen.

Die eAkte ist nicht justizspezifisch, sondern existiert auch vergleichbar in der öffentlichen Verwaltung. E-Government und E-Justice müssen sich hierbei absprechen, um gemeinsam voneinander lernen zu können und gemeinsame strategische Planung durchzuführen wobei es jedoch nicht notwendig ist, dass sowohl Verwaltung als auch Justiz genau das gleiche Endprodukt erhalten müssen. Gefährlich wäre es, wenn sich diverse Insellösungen entwickeln, indem Verwaltung sowie Justiz in allen Bundesländer parallele Systeme aufbauen, obwohl sich die Anforderungen häufig gleichen, z.B. in folgenden Fragen:

- Authentisierung: Wer darf mit wem kommunizieren?
- E-Akte: Welche Prozesse haben wir, wie bilden wir sie elektronisch ab?

- Langzeitspeicherung: Wie und wo bewahren wir Dokumente rechtsgültig auf?
- Infrastruktur: Auf welche Systeme und Plattformen setzen wir auf?

Bei den Lösungen dieser Fragen müssen insbesondere folgende Risiken beachtet werden:

- Aufbau paralleler Strukturen
- Kommunikations-/Medienbrüche beim ERV
- Kostenexplosion und folgende Investitionsdefizite
- System- und Schnittstellenvielzahl

Es ist ein enormer Aufwand, dies zwischen allen Beteiligten zu koordinieren, jedoch beweist das Beispiel Dataport, dass dies möglich ist.

Die abschließende Empfehlung von Herrn Bizer ist, dass Verwaltung und Justiz wechselseitig prüfen sollen, welche Entwicklungen es bereits in dem jeweils anderen Bereich gibt und auf dort bereits etablierten Strukturen zurückgreifen.

Prof. Dr. Uwe Berlit stellt die Sicht der Justiz in Form des Bundesverwaltungsgerichts auf die Problematik dar. Als Bundesgericht muss das Bundesverwaltungsgericht mit den Lösungen aller 16 Bundesländer arbeiten können, welches auf Grund der Unterschiede häufig große Probleme darstellt. Es besteht hierbei für die interne Justizkommunikation die Notwendigkeit eine gemeinsame Lösung bzw. Schnittstelle zu finden. Aber auch die Kommunikation mit der Verwaltung aller Bundesländer muss auf eine einheitliche Basis gestellt werden.

Herr Ehrmann berichtet als Vertreter des Justizministeriums Baden-Württembergs über die Bestrebungen der Umsetzung des Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr, bei der alle Anwälte, Notare und Gerichte untereinander kommunizieren können müssen. Die Verfahrensbeteiligten und Justizbehörden sollen auf der Grundlage verlässlicher, transparenter, einheitlicher und möglichst produktunabhängiger Standards elektronisch kommunizieren. Das Verfahren muss hierbei rechtssichere und vertrauliche Kommunikation und Bearbeitung ermöglichen. Es muss durch die Organisation gewährleistet werden, dass sich alle Beteiligten an die dort etablierten Verfahren und Standards halten. Für den Datenaustausch ist Xdomea Standard, der nun auch im E-Government eingesetzt werden kann, für den Datentransport ist OSCI Standard und für sichere elektronische Identitäten SAFE (Secure Access to Federated E-Justice/E-Government) vorgesehen. Für alle Verfahren gibt es die entsprechenden Dokumentationen online, die zwischen allen Beteiligten abgestimmt wurden. Die Justiz hat hierbei den ersten Schritt zum elektronischen Rechtsverkehr getan, während die vergleichbaren E-Government-Gesetze erst mit mehreren Jahren Verspätung umgesetzt werden bzw. sich auf Länderebene teils noch im Entwurfsstadium befinden. Für die Aktenstruktur konnte auf Meta-Ebene eine gemeinsame Linie gefunden werden, die einen Austausch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ermöglicht. Die Organisation hierfür wird über die Bund-Länder-Kommission gewährleistet, die als ausführendes Gremium des E-Justice-Rat fungiert.

Es wird anschließend ein kurzer Vergleich von E-Justice und E-Government durchgeführt. Der Austausch von Dokumenten unterscheidet sich hierbei zwischen Dokumenten im E-Justice-Bereich

und ganzer Akten im E-Government Bereich. Während in der E-Justice mehrere Kommunikationsmittel gegeben sind, ist im E-Government bisher nur DE-Mail vorgesehen. Die gesetzlichen Grundlagen sind hierbei oft gleich, jedoch gibt es verbleibende Lücken, wie beim Schriftformersatz für Bürger durch besonderes Postfach, die noch geschlossen werden müssen.

Am Beispiel OSCI ist es positiv hervorzuheben, dass es einen einheitlichen Transportstandard darstellt, es wäre jedoch besser, wenn eine Kompatibilität zwischen den Verzeichnisdiensten SAFE und DVDV gewährleistet werden würde.

Weiter gab es z.B. eine Einigung im IT-Planungsrat künftig string latin Unicode zu verwenden, jedoch gibt es Inselprobleme z.B. beim Handelsregister, in welchem Firmennamen genau wie genannt gespeichert werden müssen, die manchmal jedoch Sonderzeichen beinhalten, die in diesem Unicode nicht enthalten sind, für welche entsprechend Insellösungen gefunden werden.

Als Abschlussstatement wird gesagt, dass E-Government und E-Justice nah beieinander sind, jedoch müssten für einen echten Schulterschluss noch mehr Synergien genutzt werden. Die entscheidende Frage für die Zukunft wird sein, welche jeweiligen Standards bzw. Profile jeweils als allgemein anerkannt werden.

Aus dem Plenum wird auf die Folgeproblematik hingewiesen, dass im nächsten Schritt eine EU-weite elektronische Kommunikation gewährleistet werden muss und hier die gleiche Problematik und Diskussion ansteht.

Aus dem Plenum wird die Problematik bei der Einbindung von Anwälten in die Entscheidungsprozesse erwähnt. Sie müssen Konsequenzen tragen, wie Fristeinhalten, jedoch sind sie nicht in die Entscheidungen eingebunden und vieles ist bereits veraltet, wenn es verabschiedet wird. Dies wird von Herrn Ehrmann relativiert, indem darauf verwiesen wird, dass durch die Komplexität der Entscheidungen und der Masse an Beteiligten Entscheidungen extrem lange benötigen.

Mag. Barbara Lenz stellt die elektronische Aktenvorlage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Österreich vor, die erst vor kurzem tiefgreifend reformiert wurde. Das Bundesverwaltungsgericht existiert seit dem 01.01.2014 als größtes österreichisches Gericht, welches 200 Materiengesetze vollzieht und 2014 etwa 31.700 Verfahren anhängig hatte. Das BVwG ist ISO-zertifiziert und die Beschwerdeinstanz gegen Behördenentscheidungen, welches Entscheidungen entweder durch Einzelrichter bzw. Senate fällt. Revision und Beschwerde gegen Entscheidungen sind an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof möglich. Zuständig ist es für Fremden- und Asylwesen, persönliche Rechte und Bildung (Schulen, Universitäten, Dienst- und Disziplinarrecht, Gerichtsgebühren, Datenschutz, Denkmalschutz, etc.), Soziales (Arbeitslosenversicherung, Ausländerbeschäftigung, Verwaltungssachen der Sozialversicherung, Behindertenrecht), Wirtschaft, Verkehr, Kommunikation und Umwelt.

Anschließend wird der Dokumentenaustausch des Bundesverwaltungsgerichts erläutert. Die Einbringung der Beschwerde erfolgt an die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, welche diese wiederum an das BVwG weiterleitet. Dies führt zu etwa 100 behördlichen Kommunikationspartnern. Akten werden ausschließlich elektronisch geführt (jedoch nicht papierlos, da innerhalb des Gerichtes weiterhin teilweise mit Papier gearbeitet wird), hierfür gibt es lediglich eine "Verordnung über den

elektronischen Verkehr zwischen den BVwG und Beteiligten", die z.B. Formblätter und Regeln zum elektronischen Rechtsverkehr enthält. Hierfür mussten wie in Deutschland entsprechende Meta-Daten und Schnittstellen definiert werden und anschließend in die einzelnen Softwares integriert werden, damit diese untereinander kommunizieren können. Darüber hinaus wurden elektronische Zustelldienste geschaffen und definiert. Das ELAK-System (Elektronische Akte des Bundes) konnte hierbei nicht für die Justiz übernommen werden, da die Justiz einen Fall in mehreren Akten bearbeitet und nicht nur in einem Einzelakt wie die Verwaltung. Das Telefax war ursprünglich ausgenommen, jedoch musste für die Schubhaft eine Einzellösung geschaffen werden, da Polizeidienststellen keine elektronische Kommunikation annehmen konnten und eine schnelle Kommunikation nur per Telefax möglich war.

Herausforderungen bei der Umsetzung, die gelöst werden mussten, waren hierbei Datenmengen, offene Dateiformate, OCR, "Bild-PDFs", Sortierreihenfolge/Chronologie, Dokumentennamen, Akzeptanz der Bildschirmarbeit, Mischakten, Archivierungssysteme, Ausstattung der Arbeitsplätze und Kostenfaktoren.

Protokollant: Marc Großjean